

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	583	01.08.2000	Redaktion: I. Wilkening
S.	2751 - 2760		Telefon: 80-4040

**Einschreibungsordnung
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

Vom 2. Februar 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Einschreibungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber
- § 4 Verfahren
- § 5 Versagung der Einschreibung
- § 6 Mitwirkungspflichten
- § 7 Exmatrikulation
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 12 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 13 Fristen und Rechtsbehelfe
- § 14 Schlussvorschriften

§ 1 Allgemeines

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende in die RWTH aufgenommen. Sie werden für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule mit den daraus folgenden, im Universitätsgesetz, in der Grundordnung der RWTH und in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Anträgen auf Einschreibung ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge. Studiengang ist ein durch Studien- und Prüfungsordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluss oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines Studienfachs oder mehrerer Studienfächer. Als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Hochschule angebotenes weiterbildendes Studium gemäß § 89 Abs. 2 UG, das einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird.

(4) Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen mit Auswahlverfahren bestehen, durch die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist (§ 64 Abs. 3 Satz 2 UG).

(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn

- a) der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird,
- b) der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt, für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht und gewährleistet ist, dass das Studium an anderen Hochschulen fortgesetzt werden kann,
- c) die Zulassung aus anderen Gründen auf einen Teil des Studiengangs begrenzt ist oder
- d) die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 6 für ein zeitlich begrenztes Studium zugelassen worden ist.

(6) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in dem Fachbereich, der den jeweils gewählten Studiengang anbietet, erworben. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, ist bei der Einschreibung der Fachbereich zu wählen, in dem die Mitgliedschaft erworben werden soll.

(7) Die RWTH erhebt und verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie den Studierenden folgende personenbezogenen Daten:

1. zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben: Name, Vornamen, Geburtsname, Titel, Geburtsort und -datum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Heimatort, Postanschrift, gewählte Studiengänge mit Fachsemestern, Hörerstatus, Zugehörigkeit zum Fachbereich und zur Fachschaft, Angaben zur Krankenversicherung, zur Hochschulzugangsberechtigung, über die bisher besuchten Hochschulen und die an diesen Hochschulen verbrachten Studienzeiten, abgelegte Vor- und Abschlussprüfungen, Datum der Immatrikulation an der RWTH,
2. für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich: Die Erhebungsmerkmale nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung berechtigen uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 UG (Einstufungsprüfung) eingeschrieben werden. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Diplom-Vorprüfung oder eine Zwischenprüfung bestanden haben, deren Ablegung Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, erwerben damit die Berechtigung, ihr Studium in demselben Studiengang an der RWTH fortzusetzen.
- (3) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit kann gefordert werden, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.
- (4) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Semester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.
- (5) Sofern nach Maßgabe einer Studienordnung ein Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber für das erste Semester nur eingeschrieben, wenn ein entsprechendes Lehrangebot besteht.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung werden Deutschen gleichgestellt. Im übrigen können ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, soweit keine Zugangshindernisse nach § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 3 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Die sprachlichen Zugangsvoraussetzungen für ganz oder teilweise englischsprachige Studiengänge werden durch die jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die gemäß der Ausländerzulassungssatzung zum Besuch der Deutschkurse berechtigt sind und denen ein Platz im Sprachkurs zugewiesen worden ist, wird zum Besuch von studienvorbereitenden Sprachkursen befristet die Rechtsstellung einer oder eines Studierenden verliehen.
- (3) Ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die zur Erfüllung der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 das Studienkolleg an der RWTH besuchen und die Feststellungsprüfung ablegen wollen, wird bei Zulassung zum Studienkolleg befristet die Rechtsstellung einer oder eines Studierenden verliehen.

(4) Mit dem Bestehen der Prüfung nach den Absätzen 2 und 3 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(5) Das Nähere über die Zulassung und Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Absatz 1 Satz 2 sowie über die Zulassung nach den Absätzen 2 und 3, insbesondere über Zuständigkeiten, Formen, Fristen und Auswahl, regelt die Zulassungssatzung für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der RWTH Aachen.

(6) Die in Absatz 5 genannte Satzung regelt ferner die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung durchführen wollen; die Zulassung kann abweichend von § 5 Abs. 1 Buchstabe a geregelt werden.

§ 4 Verfahren

(1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung kann die RWTH eine Anmeldefrist festsetzen.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb der von der RWTH oder einer anderen zuständigen Stelle gesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden innerhalb der RWTH veröffentlicht und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Zulassungsbescheid oder durch allgemeine Informationen bekannt gegeben.

(3) Für die Einschreibung sind vorzulegen:

1. Der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung, mit dem die personenbezogenen Daten nach § 1 Abs. 7 erhoben werden,
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie im Falle des § 2 Abs. 3 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege im Original oder amtlich beglaubigter Fotokopie. Ausländische Zeugnisse sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Kopien ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist,
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2,
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuchs, wenn das bisherige Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde,
5. gegebenenfalls Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,

6. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Beiträge und Gebühren,
7. die Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse, aus der hervorgeht, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist,
8. gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 6, welchem Fachbereich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angehören will,
9. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob und welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber endgültig nicht bestanden wurden,
10. bei ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern der Reisepass oder ein entsprechendes Ersatzdokument.

(4) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung über die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der RWTH erbringen. § 3 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 5

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Fall der fehlenden Qualifikation, fehlender Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,
- b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
- c) wenn und solange ein Ausschluss vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 69 Abs. 4 UG oder aufgrund entsprechender Vorschriften anderer Länder erfolgt ist; das gilt nicht, wenn diese Maßnahme an einer anderen Hochschule verhängt wurde und für den Bereich der RWTH die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr besteht; in diesem Fall ist die Entscheidung über die Einschreibung allen anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes mitzuteilen.

(2) Nach Fortfall der Zugangshindernisse nach Absatz 1 Buchstabe c ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wieder einzuschreiben, auch soweit Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(3) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,

- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Beiträge oder Gebühren nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen möglich,
- e) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, dem Studentensekretariat der RWTH unverzüglich mitzuteilen

1. Änderungen von Namen, Postanschrift und Staatsangehörigkeit,
2. bestandene und endgültig nicht bestandene Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie endgültig nicht erbrachte Leistungsnachweise, die nach der Prüfungsordnung für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind,
3. den Verlust von Studienbuch oder Studierendenausweis.

§ 7

Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie dies beantragen,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
 - c) sie in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

- (2) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass sie oder er noch für einen anderen Studiengang eingeschrieben ist.

- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung hätten führen können,
 - b) sie das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie die zu entrichtenden Beiträge oder Gebühren trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht zahlen; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen möglich,
 - d) die Voraussetzungen des § 69 Abs. 4 UG oder einer entsprechenden Ordnung der Hochschule vorliegen.

- (4) Der Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a soll unter Verwendung des von der Hochschule herausgegebenen Vordrucks gestellt werden. Ihm sind beizufügen:
 1. das Studienbuch,
 2. der Studierendenausweis,
 3. gegebenenfalls die Bescheinigungen über Entlastungen von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen.

(5) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Wird die Exmatrikulation wegen versäumter Rückmeldung verfügt, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem letztmalig eine Einschreibung bzw. Rückmeldung vorgenommen wurde. Über die Exmatrikulation erhält die oder der Studierende einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der RWTH.

§ 8 Rückmeldung

(1) Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der RWTH fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Die Rückmeldung wird vorgenommen und von der Hochschule vermerkt, wenn die Beiträge und Gebühren innerhalb der Frist nach Absatz 1 ordnungsgemäß auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind.

§ 9 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.

(2) Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
- b) Vorbereitung und Durchführung einer Abschlussprüfung oder der Promotion,
- c) Ableistung von Praktika, die nach der Prüfungsordnung oder Studienordnung des gewählten Studiengangs erforderlich sind,
- d) Auslandsstudium (bei Vorlage eines geeigneten Nachweises),
- e) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes (bei Vorlage des entsprechenden Bescheides),
- f) nachgewiesene soziale, familiäre oder wirtschaftliche Härtegründe,
- g) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der RWTH oder Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben (bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises).

(3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters, im Fall des Absatzes 2 Buchstabe e für die Dauer des Dienstes. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist im Übrigen nur bei Nachweis besonderer Gründe zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der Frist für die Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während der Beurlaubung für mehr als ein Semester ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten (§ 12 Abs. 2 Satz 6 UG).

(4) Die Beurlaubung ist während der Frist für die Rückmeldung mit dem von der Hochschule herausgegebenen Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen. Eine rückwirkende Beurlaubung ist nicht möglich.

(5) Eine Beurlaubung für das erste Semester nach der Einschreibung ist nicht zulässig.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs und die Aufnahme eines weiteren Studiengangs bedürfen der Zustimmung der Hochschule; ein entsprechender Antrag ist während der Frist für die Rückmeldung beim Studentensekretariat zu stellen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern kann von der RWTH nach Anhörung des betreffenden Fachbereichs versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen nach § 81 Abs. 2 bis 4 UG bestehen.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 4 als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der RWTH, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Ihm ist ein Nachweis über die Einschreibung an einer anderen Hochschule beizufügen. Zweithörerinnen und Zweithörern wird eine Bescheinigung über eine Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder für einen Studiengang ausgestellt.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die an der RWTH einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. Im Fall des § 5 Abs. 1 Buchstabe c ist eine Zulassung für die Dauer der Exmatrikulation ausgeschlossen.

(2) Für die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist die Gasthörergebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Abs. 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(4) Von den Fällen der Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 89 Abs. 4 Satz 4 UG abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der RWTH, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. Soweit der zuständige Fachbereich wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt hat, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 13

Fristen und Rechtsbehelfe

(1) Die nach dieser Einschreibungsordnung durch die Hochschule festzusetzenden Fristen werden vom Senat beschlossen. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

(2) Auf Antrag kann die Rektorin oder der Rektor Fristverlängerungen zulassen, wenn das Versäumnis der Frist nachweislich auf nicht von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu vertretenden Gründen beruht oder die Folgen des Versäumnisses eine für die Antragstellerin oder den Antragsteller unzumutbare Härte bedeuten. Bei Einräumung einer Fristverlängerung ist die Verwaltungsgebühr nach dem Hochschulgebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Anträge nach Satz 1 sind nach Ablauf der Vorlesungszeit nicht mehr zulässig.

(3) Ablehnende und andere, die Studierenden belastende Entscheidungen der Hochschule sind der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Schlussvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 20. April 1983 (GABl. NRW. S. 260), geändert durch Satzung vom 24. April 1987 (GABl. NRW. S. 384), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 21.10.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den
2.2.2000

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut